

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.):

Allgemein erlaubt

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht
- Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Inzidenz über 35

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**
- **Versammlungen** Indoor wie Outdoor möglich
- **Vereinsgastronomie** uneingeschränkt möglich
- **Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen**

- 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Indoor
- bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt 3G Indoor und Outdoor
- Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Standard
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

- Geimpfte & genesene Personen
- Kinder bis zum 6. Geburtstag
- Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich & ehrenamtlich Tätige im Verein

Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

+++ NEUE CORONA-REGELN: DAS GILT AB 2. SEPTEMBER +++

Die Bayerische Staatsregierung hat nach der Sitzung des Ministerrates (31. August 2021) ihr weiteres Vorgehen im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie vorgestellt. Die neuen Maßnahmen betreffen auch den Amateurfußball in Bayern und sind mit Veröffentlichung der neuen, 14. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten. Der Bayerische Fußball-Verband (BFV) stellt seinen Mitgliedern auf Basis der aktuellen Gesetztestexte auch ein überarbeitetes und entsprechend angepasstes Muster-Infektionsschutzkonzept (vormals Muster-Hygienekonzept) zur Verfügung.

+++ WEITERIN KEINE 3G-REGEL BEI SPORT IM FREIEN! +++

Auch mit Inkrafttreten der Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) ist Sport im Freien fortan unabhängig der 7-Tage-Inzidenz ohne negativen Testnachweis und ohne Personenoberbegrenzung gestattet; auch Zuschauer*innen (bis zu einer Personenanzahl von 1000) benötigen bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel keinen negativen Testnachweis mehr. Kabinen und Umkleiden dürfen zudem genutzt werden.

Bei Sport im Freien entfällt auch weiterhin die 3G-Regel (geimpft, getestet, genesen) für Aktive wie Besucher*innen – zugelassen sind unter diesen Bedingungen bis zu 1000 Zuschauer*innen. Geht die Zahl der Personen darüber hinaus, tritt auch beim Sport im Freien die 3G-Regel in Kraft, wobei die Einhaltung durch Verantwortliche des Heimvereins auch entsprechend kontrolliert werden muss. Ab 1000 Zuschauern dürfen Tickets nur personalisiert verkauft werden und ist eine Kontaktdatenerfassung erforderlich. Zudem ist dann der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt. Aus dem bayerischen Innenministerium kommt zudem die Info, dass die 3G-Regel für Innenräume bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 35 nicht für Duschen, Toiletten und Umkleiden gilt, sondern nur für die Sportausübung in Innenräumen.

++ KONTAKTDATENERFASSUNG UND CORONAKONFORMES VERANSTALTUNGSMANAGEMENT +++

Bis zu einer Zuschauer*innenzahl von 1000 Personen müssen Vereine im Freistaat Bayern **keine Kontaktdaten** mehr erfassen. Geht die Zahl der Personen darüber hinaus, tritt auch beim Sport im Freien die 3G-Regel in Kraft, wobei die Einhaltung durch Verantwortliche des Heimvereins auch entsprechend kontrolliert werden muss. Ab 1000 Zuschauer*innen müssen Tickets personalisiert sein, beziehungsweise die Kontaktdaten aller Personen erfasst werden. **Zudem ist dann der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.** Unter freiem Himmel besteht eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2) nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.